

Mosel- & Saar-Zeitung

Unabhängiges Tageblatt zur Vertretung der Interessen der Mosel- und Saargegend

Journal de la Moselle et de la Sarre

Redaktion und Geschäftsstelle
Metz = Rue des Clercs, 1
Telefonnummer 98
Telegrammadresse: Moselsaar-Metz.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 6,00 Fr.
Bestellgeld nicht mitgerechnet. Durch die Zeitungsträger
in Metz ins Haus gebracht 6,00 Fr.
Druck und Verlag:
Metz: Rue des Clercs, 1

Der heutige Stand der Naturalisationsfragen in Elsass und Lothringen

(Alle Rechte vorbehalten)

(Nachdruck auch im Auszuge ohne Erlaubnis der Mosel- und Saarzeitung verboten)

Wir veröffentlichen heute aus der Feder eines bedeutenden französischen Rechtsgelehrten einen Kommentar zu dem Text des Friedensvertrags, welcher sich auf die Naturalisationen bezieht.

Die Anwendung der in Betracht kommenden Klauseln sowie die nähere Bezeichnung der zu erfüllenden Formalitäten sind ziemlich verwickelt. Unser Gewährsmann hat sich bemüht, sich so klar wie möglich zu fassen.

Es gibt indessen eine solche Fülle von Einzelheiten, welche durch die allgemeinen Regeln nicht berührt werden, dass es unmöglich ist, sie alle einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Wir werden unseren Abonnenten und Lesern alle Erleichterungen gewähren, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Bestimmungen der Gesetze, welche die Naturalisationen betreffen, genau vertraut zu machen. Auch haben wir die nötigen Massnahmen getroffen, damit wir bei besonders komplizierten Fällen vom Justizminister in Paris sofort jede erwünschte Auskunft erhalten können. Bekanntlich entscheidet der Justizminister souverän über alle Naturalisationsfragen.

Wir bitten unsere Abonnenten und Leser, sich brieflich an uns zu wenden, falls sie Aufklärung über diesen oder jenen Punkt wünschen, und ihren Fall möglichst klar darzulegen. Die Orts- und Zeitangabe der Geburt aller in der Familienmitglieder, sowie des Zeitpunktes, zu dem sie sich in Elsass oder in Lothringen angesiedelt haben, darf dabei nicht vergessen werden.

Wir werden in unserem Briefkasten kurz alle Fragen beantworten.

Falls dieser oder jener Leser nähere Aufklärungen benötigen sollte, so bitten wir ihn, sie brieflich zu verlangen. Es ist überaus wichtig, dass keine Einzelheiten übergangen werden, welche irgendwie von Nutzen sein könnten. Allen brieflichen Anfragen muss eine Briefmarke zur Beantwortung beigelegt sein, sowie die Abonnementsquittung.

Die Konverte müssen mit folgendem Vermerk versehen sein:

BUREAU JURIDIQUE DE NATURALISATIONS
MOSEL- UND SAARZEITUNG
1, rue des Clercs,
METZ.

Der Friedensvertrag von Versailles, den die deutsche Regierung angenommen hat und dessen Ratifikation durch die Abgeordnetenkammer und den französischen Senat im kommenden Monat stattfinden wird, enthält eine gewisse Anzahl Anordnungen, welche die Naturalisation der in Elsass-Lothringen Ansässigen betreffen.

Je nach der Abstammung dieser Personen sieht der Friedensvertrag hinsichtlich der Nationalität drei verschiedene Fälle vor. Ein vierter Fall, der in dem Friedensvertrag nicht vorgesehen ist und welcher aus der Anwendung des Artikels 10 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs resultiert, muss hinzugefügt werden; endlich muss auch noch die rechtliche Stellung der Bewohner des Saarbeckens, das wir 15 Jahre besetzen werden, ins Auge gefasst werden, da ja dieses Land wohl wieder ganz französisch wird.

Wir werden nun im folgenden in fünf Paragraphen die Naturalisationsfragen studieren, so wie sie sich aus dem Friedensvertrag für die Bewohner Elsass-Lothringens und der Saar ergeben. Wir betiteln diese Paragraphen:

1. Wiedererlangung der französischen Nationalität ohne weiteres.

2. Erlangung der französischen Nationalität auf Antrag hin durch Deutsche, die Elsass-Lothringen schon vor dem 15. Juli 1870 bewohnten, sowie deren Abkömmlinge. Unter diese Kategorie fallen auch noch andere Personen, von denen später die Rede sein wird.

3. Erlangung der französischen Nationalität auf Antrag hin durch Deutsche, die Elsass-Lothringen seit einem Datum bewohnen, welches nach dem 15. Juli 1870, aber vor dem 3. August 1914 liegt.

4. Zuerkennung der französischen Nationalität bei Personen, die in Frankreich oder im Ausland geboren sind und von Eltern abstammen, von denen Vater oder Mutter die französische Nationalität verloren hat.

5. Naturalisation der Saarländer.

So wie die Artikel des Friedensvertrags, welche die Naturalisation betreffen, formuliert sind, enthalten sie selbst für Juristen gewisse Schwierigkeiten.

Wir werden versuchen, Klarheit zu schaffen und sie durch Anführung einiger Beispiele gemeinverständlich zu machen.

§ I. Wiedererlangung der französischen Nationalität ohne weiteres

Der Paragraph 1 in den Artikeln des Friedensvertrags aufgenommenen Anordnung ist folgendermassen abgefasst:

§ 1. Ab 11. November 1918 sind ohne weiteres Franzosen:

1. Die Personen, welche durch Anwendung des französisch-deutschen Vertrages vom 10. Mai 1871 ihre französische Nationalität verloren haben und die seither keine andere Nationalität ausser der deutschen erworben haben.

2. Die ehelichen oder unehelichen Abkömmlinge der in dem vorigen Paragraphen behandelten Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche unter ihren Vorfahren väterlicher Linie einen in Elsass nach dem 15. Juli 1870 eingewanderten Deutschen haben.

3. Jede in Elsass-Lothringen von unbekanntem Eltern geborene Person, deren Nationalität unbekannt ist.

Dieser Artikel ist durchaus klar. Er betrifft einfach alle diejenigen, die durch die Anwendung des Frankfurter Friedensvertrages (10. März 1871) ihre französische Nationalität verloren haben.

Zu dieser Kategorie gehören alle diejenigen, die vor 1871 Franzosen waren sowie ihre ehelichen und unehelichen Abkömmlinge.

Vom Tage des Waffenstillstandeschlusses, 11. November 1918, ab sind sie wieder französisch geworden. (Somit ist der Friedensvertrag in diesem Punkte rückwirkend.)

Sie haben in diesem Punkte keinerlei Formalitäten zu erfüllen, sie sind eben ganz ohne weiteres wieder Franzosen geworden. Inwiefern ist es vorteilhaft, wenn sie sich mit den Papieren versehen, die beweisen, dass sie oder ihre Eltern vor 1871 französisch waren und die französische Bürgerrecht nur durch die Ausführung des Frankfurter Vertrags verloren haben. Sollte dann jemals eine Behörde ihre französische Nationalität anzweifeln, so ist Vorweis dieser Papiere vollständig, um sie als Franzosen zu qualifizieren.

Ausnahmen.
Zwei Ausnahmen enthält obiger Paragraph:

1. Ausnahme: Diejenigen, die vor 1871 Franzosen waren und nach diesem Datum eine andere als die deutsche Nationalität erworben haben, werden keinesfalls unter den Bedingungen des Paragraph 1 ohne weiteres wieder französische Staatsbürger.

Beispiel: Ein Metzler oder Strassburger, der vor 1870 Franzose war, hat es für richtig befunden, sich spanisch oder holländisch naturalisieren zu lassen. Er lebte seit 1871 in verschiedenen Ländern und wollte sich nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes am 11. November 1918 von neuem in Lothringen oder in Elsass niederlassen. Weder er noch seine Abkömmlinge werden ohne weiteres und im Sinne des Paragraph 1 wieder Franzosen, vielmehr müssen sie, wenn sie wieder französisch werden wollen, ihre Naturalisation im Sinne des nachfolgenden Paragraphen 2 beantragen.

Was das Kind eines solchen Ex-Franzosen anbelangt, das spanisch, amerikanisch oder holländisch naturalisiert worden ist, so erwirbt es die Eigenschaft als Franzose bedeutend leichter wie sein Vater, indem der Artikel 10 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung kommt, den wir unter Nr. IV noch eingehender besprechen werden.

Ein Lothringer oder Elsassler, der sich deutsch naturalisieren liess (und unter die deutschen Nationalitäten fallen auch die elsassische und die lothringische), wird ohne weiteres wieder Franzose.

Bei Abfassung der diesbezüglichen Klauseln wurde berücksichtigt, dass zahlreiche unserer Landsleute bei ihrer Deutsch-Naturalisation unter dem Druck unabwiesbarer und geheimer Umstände gehandelt haben.

2. Ausnahme: Es werden ferner nicht ohne weiteres französisch die Kinder und Abkömmlinge derjenigen, die vor 1870 Franzosen waren, soweit sie unter ihren Verwandten in aufsteigender Linie Deutsche haben, die später als am 15. Juli 1870 in Elsass-Lothringen angewandert sind.

Beispiel: Eine Lothringerin, deren Vater und Mutter französische Staatsbürger waren und die im Lande verblieben ist, hat sich mit einem Preussen, Bayern oder sonstigen Deutschen verheiratet, der später als am 15. Juli 1870 nach Lothringen oder dem Elsass gekommen ist. Die Kinder und Abkömmlinge dieser Frau werden keinesfalls ohne weiteres Franzosen. Sie können die französische Nationalität nur im Sinne des folgenden Paragraphen 2 fordern.

Was die mit einem Deutschen verheiratete Lothringerin selbst anbelangt, so wird sie, auch wenn der Gatte erst nach dem 15. Juli 1870 eingewandert ist, ohne weiteres im Sinne des obigen Paragraphen 1 wieder Französin.

Somit schafft der Vertrag ihr eine günstigere Situation als ihren Kindern und Abkömmlingen unbekannter Eltern.

Der Paragraph 1 gewährt ferner das Bürgerrecht allen, die von unbekanntem Eltern geboren sind, und deren Nationalität unbekannt ist.

§ II Naturalisation, die gewissen Kategorien Deutscher ohne Schwierigkeit gewährt wird

Der Paragraph 2 sieht eine Naturalisation vor, die ohne Schwierigkeiten und unter günstigsten Bedingungen einer gewissen Anzahl derjenigen Elsass-Lothringer gewährt werden und keiner auf französisches Gesinnung verdächtigt sind.

Es ist unmöglich, in einer kurzen Definition die verschiedenen Kategorien der durch den Paragraphen 2 vorgesehenen Personen zu gruppieren.

Sie sind in den sechs Abschnitten folgenden Textes aufgeführt:

§ 2. Innerhalb des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages folgenden Jahres können die nachstehend verzeichneten Personen Aufnahme in den französischen Staatsverband verlangen:

1. Jede Person, die nicht auf Grund des § 1 in den französischen Staatsverband aufgenommen ist, aber unter ihren Vorfahren einen Franzosen oder eine Französin hat, welche ihrer Nationalität laut § 1 verlustig gegangen sind.

2. Jeder Ausländer, mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigen, der die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit vor dem 3. August 1914 erworben hat.

3. Jeder in Elsass und Lothringen wohnhafte Deutsche, wenn er daselbst vor dem 15. Juli 1870 wohnhaft war, oder wenn einer seiner Vorfahren zu diesem Zeitpunkt in Elsass-Lothringen wohnhaft war.

4. Jeder in Elsass-Lothringen geborene oder wohnhafte Deutsche, welcher während des Krieges in den Reihen der alliierten oder assoziierten Armeen gedient hat, sowie seine Abkömmlinge.

5. Jede in Elsass-Lothringen vor dem 10. Mai 1870 von ausländischen Eltern geborene Person, sowie ihre Abkömmlinge.

6. Der Ehegatte jeder Person, welche nach § 1 übernommen wurde, oder welche die Uebernahme in den französischen Staatsverband beantragt und erlangt hat. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen übt für ihn das Antragsrecht aus; wenn dieses Recht nicht ausgeübt wird, kann der Minderjährige die Aufnahme in den französischen Staatsverband im Laufe des seiner Grossjährigkeit folgenden Jahres beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in den französischen Staatsverband kann in jedem Falle von der zuständigen Behörde abgelehnt werden mit Ausnahme des Falles, in welchem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.

Einige Erklärungen und Beispiele machen die Tragweite dieser Anordnungen verständlich.

Zunächst noch eine allgemeine Bemerkung: Noch immer, wenn Frankreich Länder erobert hat, namentlich unter der alten Monarchie, der Revolution und dem ersten Kaiserreich, wurde den Bewohnern des neu eroberten Gebiets sofort nach der Eroberung der Titel eines französischen Staatsbürgers verliehen.

So wurden im Jahre 1814 die Bewohner des linken Rheinufers, Luxemburgs, Belgiens usw. Franzosen.

Im Jahre 1871 wandten die Deutschen in Elsass-Lothringen dasselbe Naturalisations-system an durch die Annexion, allerdings mit dem Unterschied, dass die Elsass-Lothringer, die nicht deutsch werden wollten und auch nach einer verhältnismässig kurzen Uebergangszeit noch dagegen stimmten, das Land verlassen mussten. Diese Wahlklausel, die in dem Frankfurter Vertrage enthalten war, fand sich seinerzeit schon im Turiner Vertrag (1860) und dem Vertrag von Campoformio (1797).

Der Versailler Vertrag enthält keinerlei derartige Wahlklauseln für die in Elsass-Lothringen verbliebenen Deutschen.

Elsass-Lothringen wird von Frankreich in der Tat nicht als neuverwundenes Land angesehen, sondern man sieht die Eingliederung der Schwesterprovinzen in den französischen Staatsverband als Wiederübernahme der Souveränität nach 48jähriger Unterbrechung an. Die Deutschen, die dort leben, befinden sich in derselben Lage wie diejenigen, die vor dem Kriege von 1914 in Frankreich lebten; sie werden als Fremde unter der Bedingung geduldet, dass ihre Gegenwart dem Lande in keiner Weise gefährlich ist. Es wird ihnen in gewissen Fällen sogar ermöglicht, die französische Nationalität zu erlangen, und eben diese Fälle werden durch die Paragraphen des auf die Naturalisation bezüglichen Textes des Friedensvertrages näher bestimmt.

Es besteht immerhin ein Unterschied zwischen der Naturalisation, die durch Paragraph 2 vorgesehen ist, und derjenigen, die Paragraph 3 vorsieht.

Die durch den Paragraphen 2 vorgesehenen Personen können sehr leicht ihre Naturalisation erlangen. Im Vertragstext hält man es sogar für richtig, dass man ihnen diese Naturalisation sogar geradezu schuldig ist. Sie haben einen abgelaufenen Anspruch auf die französische Nationalität. Nur in den allerschwersten Fällen kann ihnen die französische Regierung diesen Anspruch absprechen. Folgende Fälle sind durch den Paragraphen 2 vorgesehen:

Nachstehend verzeichnete Personen können die französische Nationalität fordern:

1. Jede Person, die nicht auf Grund des § 1 in den französischen Staatsverband aufgenommen ist, aber unter ihren Vorfahren einen Franzosen oder eine Französin hat, welche ihrer Nationalität laut § 1 verlustig gegangen sind.

Wir haben vorhin den Fall geprüft, in dem eine Lothringerin mit einem Deutschen verheiratet ist, der nach dem 15. Juli 1870 in Elsass-Lothringen eingewandert ist, und haben gesehen, wie die Kinder einer solchen Mischehe nicht ohne weiteres vom 11. November ab als französische Staatsbürger angesehen werden.

Um Franzosen zu werden, müssen die Kinder und Abkömmlinge dieser Mischehen die französische Nationalität beantragen, die ihnen mit sehr seltenen Ausnahmen dann gewährt wird.

Auf genau dieselbe Weise können diejenigen Personen ihren Anspruch auf das französische Staatsbürgerrecht geltend machen, die durch den Frankfurter Vertrag vom 10. März 1871 denselbe verloren und eine anfanatische Deutsche oder Militaristen aufgeführt haben.

Nr. 2 des Paragraphen 2 interessiert die nicht-deutschen Fremden, die die beiden Provinzen bewohnen und die vor dem 3. August zu Elsass-Lothringern Naturalisierten. Der Text lautet folgendermassen:

2. Jeder Ausländer, mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigen, der die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit vor dem 3. August 1914 erworben hat.

So haben wir in Metz, ganz Lothringen und im Elsass Luxemburger, Belgier, Schweizer, Italiener usw., welche vor dem Kriege 1914 zu Elsass-Lothringern naturalisiert wurden. Wenn sie nun die französische Nationalität beanspruchen, so werden sie diese nach kurzer Zeit erhalten, soweit sie sich im Kriege nicht als Deutsche oder Militaristen aufgeführt haben.

Was diejenigen Deutschen anbelangt, die schon vor dem 15. Juli 1870, dem Datum der Kriegserklärung, in Elsass-Lothringen wohnten, sowie diejenigen, die vor diesem Zeitpunkt einer ihrer Verwandten aufsteigender Linie väterlicher oder mütterlicherseits in Lothringen oder im Elsass hatten, so können sie gleichfalls die Rechte eines französischen Staatsbürgers fordern.

Darüber gibt Nr. 3 des Paragraphen 2 klipp und klar Auskunft:

3. Jeder in Elsass und Lothringen wohnhafte Deutsche, wenn er daselbst vor dem 15. Juli 1870 wohnhaft war, oder wenn einer seiner Vorfahren zu diesem Zeitpunkt in Elsass-Lothringen wohnhaft war.

Dieser Text gewährleistet somit allen denjenigen Deutschen unbeschwerter Erlangung der französischen Nationalität, die nicht nach dem 15. Juli 1870 oder später mit den deutschen Heeren gekommen sind, um die zurückgelassenen Güter der Ausgewanderten zu verteidigen und Germanisation zu betreiben.

Die Nummern 4 und 5 befassen sich mit sehr einfachen Fällen, sodass zu ihrem Verständnis blosse Anführung genügt:

4. Jeder in Elsass-Lothringen geborene oder wohnhafte Deutsche, welcher während des Krieges in den Reihen der alliierten oder assoziierten Armeen gedient hat, sowie seine Abkömmlinge.

5. Jede in Elsass-Lothringen vor dem 10. Mai 1870 von ausländischen Eltern geborene Person, sowie ihre Abkömmlinge.

Der Abschnitt 5 betrifft, wie wir sehen, diejenigen, die vor dem Frankfurter Vertrag von ausländischen Eltern in Elsass-Lothringen geboren wurden. Der Ausdruck « ausländische Eltern » bezieht sich sowohl auf deutsche Eltern wie auch auf Eltern einer anderen Nationalität als der französischen.

Das deutsche Ehegild eines Lothringers oder eines Elsassers

Die Nummer 6 regelt die Frage der Mischehen in Bezug auf die Nationalität.

Ein Lothringer oder Elsassler ist mit einer deutschen Frau verheiratet oder eine Lothringerin, eine Elsasslerin ist mit einem Deutschen verheiratet.

Nach jenem Paragraphen erhalten Lothringer und Elsassler beider Geschlechter, die von französischen Eltern abstammen, welche auch ihre Lage in Bezug auf die Ehe sein mag, ob sie ledig oder verheiratet sind, mit vollen Rechten wieder die französische Nationalität.

Die Wiedererwerbung der französischen Nationalität mit allen Rechten zieht jedoch die Naturalisation ihrer Ehegatten nicht nach sich.

So kommt es vor, dass in ein und derselben Familie z. B. die Frau seit dem 11. November 1918 wieder die französische Nationalität besitzt, während der Gatte Deutscher bleibt.

Ebenso kann der Mann lothringischer oder elsassischer Herkunft seit dem 11. November 1918 wieder Franzose geworden sein, während die Frau eine Deutsche geblieben ist.

Es gibt wohl ein französisches Gesetz (Art. 19 des Code civil), wonach die Frau, die mit einem Fremden verheiratet ist, dieselbe Nationalität erhält wie ihr Gatte. Doch diese Nationalitätserwerbung ist lediglich für den Augenblick der Eheschliessung von Gültigkeit.

Wenn während der folgenden Zeit der Ehe die französische Nationalität aus irgendeinem Grunde dem Manne oder der Frau zuekannt worden ist, so kommt sie dem andern Gatten nicht zu Gute, es müsste denn sein, dass diese Nationalität für diesen ausdrücklich verlangt wird und von der französischen Regierung auch zugestanden wird.

Die Nummer 6 enthält die Bestimmung, dass:

Das Ehegild jeder Person, welche entweder laut Paragraph 1 die Nationalität wiedererworben hat oder gemäss oben erwähnter Gesetzesbestimmungen die Nationalität wieder reklamiert, ohne weiteres für sich selbst die französische Nationalität verlangen und sehr schnell erwerben kann unter Erfüllung der bei Paragraph 2 angeführten Bedingungen.

Demnach wird, wenn der eine der beiden Gatten die französische Nationalität wiedererworben hat, oder seine Naturalisation durchgesetzt haben wird, der andere Gatte, Umseitig letzte Nachrichten
Krisis der Regierung Clemenceau

wie auch seine Lage beschaffen sein möge, leicht und schnell ebenfalls die französische Nationalität erwerben.

Naturalisation Minderjähriger

Minderjährige Kinder werden bei ihren Naturalisationsgesuchen rechtlich durch ihre Eltern oder Vormünder vertreten. Wenn diese nicht die nötigen Schritte tun, so können die Minderjährigen die Naturalisationsgesuche erst vorbringen, wenn sie grossjährig sind.

Der Text des Friedensvertrags gibt dies in folgenden Worten:
«Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen übt für ihn das Antragsrecht aus. Wenn dieses Recht nicht ausübt wird, kann der Minderjährige im Laufe des seiner Grossjährigkeit folgenden Jahres die französische Nationalität beantragen.»

Praktische Anwendung des Paragraphen II

Die Ausdrücke des Paragraphen 2 des Textes, der die Naturalisation betrifft, zeigen uns, dass die in den 6 Absätzen dieses Paragraphen aufgeführten Personen in einer bevorzugten Stellung sich befinden.

Es wird da gesagt, dass die dort aufgeführten Personen die französische Nationalität beanspruchen können.

Diese Ausdrücke finden sich genau wieder im Artikel 10 des Code civil, den wir später näher beleuchten werden.

Sicher ist, dass die Förmlichkeiten, die den unter den 6 Absätzen aufgeführten bevorzugten Personen auferlegt werden, sehr einfacher Art sind.

Sobald die Reglements, die die Naturalisation betreffen, von offizieller Seite veröffentlicht sein werden, wird es genügen, dass jene Personen alle ihre Papiere, sei es auf dem Bürgermeisteramt, sei es auf dem Tribunal de bailliage, abgeben, zusammen mit der schriftlichen Erklärung, dass sie die französische Nationalität beanspruchen.

Die Beanspruchung der französischen Nationalität kann eventuell eine individuelle negative Entscheidung der französischen Regierung zur Folge haben. Ausgenommen sind jedoch hierfür die Fälle von Reklamationen von Gatten, die mit allen Rechten nach den Bestimmungen des Paragraphen I die französische Nationalität wiedererworben oder diese gemäss Paragraph 2 wieder beansprucht haben.

Der Gatte oder die Gattin einer wieder französisch gewordenen Person oder einer solchen, die sich hat naturalisieren lassen, muss notwendigerweise ebenfalls diese Nationalität erhalten.

Paragraph III

Naturalisation von Deutschen, die nicht mit vollen Rechten die französische Nationalität wieder erworben können, oder die nicht die Vorteile des Paragraphen 2 geniessen.

Die Rechtslage dieser Deutschen ist durch den Text des Friedensvertrags genau festgelegt.

Sie können erst dann ein Naturalisationsgesuch einreichen, wenn sie drei Jahre lang in Elsass und Lothringen nach dem 11. November 1918 zugezogen haben und wenn sie in diesem Lande bereits vor dem 3. August 1914 wohnten.

§ 3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2: Die Deutschen, die in Elsass-Lothringen geboren oder sesshaft sind, selbst wenn sie die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit haben, erlangen die französische Staatsangehörigkeit durch die Rückkehr Elsass-Lothringens an Frankreich nicht ohne weiteres. Sie können diese Nationalität nur auf dem Wege der Naturalisation erhalten, unter der Bedingung, dass sie vor dem 3. August 1914 in Elsass-Lothringen gewohnt haben, und wenn sie bewiesen haben, dass sie 3 Jahre ununterbrochen in dem wiederübernommenen Gebiet ihre Wohnung hatten, und zwar vom 11. November 1918 ab gerechnet. Von dem Augenblick an, wo sie ihre französische Naturalisation beantragt haben, übernimmt nur die französische Regierung ihren diplomatischen und konsularischen Schutz.

§ 4. Die Rechtslage der Söhne „gewesener“ Franzosen.

Das französische bürgerliche Gesetzbuch (code civil) in Artikel 10, enthält Bestimmungen, die sich auf eine gewisse Klasse von Personen beziehen, die nicht in den Klauseln des Friedensvertrags inbegriffen sind, oder, besser gesagt, denen im Friedensvertrag eine Rechtslage geschaffen wird, die bei weitem weniger günstig ist, als diejenige, die ihnen der Artikel 10 sicherte.

Zwei Beispiele werden den Sinn des Artikel 10 näher beleuchten:

Artikel 10. Jeder Mann, der in Frankreich oder im Ausland geboren ist von Eltern, deren einer die französische Nationalität verloren hat, wird in jedem Alter diese Nationalität wieder geltend machen können. Es müsste denn sein, dass, obwohl in Frankreich sesshaft und zum Militärdienst eingezogen, bei seiner Grossjährigkeit er seine Eigenschaft als Bürger fremder Nationalität geltend gemacht hat.

Die beiden folgenden Beispiele existieren tatsächlich in Metz. Es gibt übrigens ausser diesen noch zahlreiche andere:

1. Beispiel.

Herr A ist in Paris im Jahre 1865 geboren. Sein Vater war Deutscher, seine Mutter Französin.

Durch ihre Heirat hat die Mutter die französische Nationalität verloren und zwar gemäss Artikel 19 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches (code civil).

Herr A hat laut Reglement bezüglich der praktischen Anwendung des Artikel 10 das Recht, beim hiesigen Tribunal de bailliage vorstelle zu werden und einfach die französische Nationalität wieder zu beanspruchen.

Er wird ohne weiteres wieder Franzose durch seine Erklärung vor dem Gerichte.

Der Justizminister kann jedoch, wenn er die Erklärung des Herrn A, welcher die Geburtsurkunde beilegen muss, empfangen und über ihm Erkundigungen einziehen hat, die einfache Naturalisation wieder aufheben, die eine Folge seiner gerichtlichen Erklärung war.

2. Beispiel.

Herr B ist 70 Jahre alt. Sein Vater ist im Jahre 1808 in Trier geboren. Trier war damals französisch. Der Vater B's hat im Jahre 1815 die französische Nationalität verloren, als Trier Preussen wieder einverleibt wurde.

Herr B hat das Recht, ebenso wie Herr A im vorhergehenden Beispiel, die französische Nationalität wieder zu beanspruchen, indem er die diesbezügliche Erklärung auf dem Tribunal de bailliage abgibt.

Es ist erforderlich, dass er die Nachkommenschaft des ersten Stufe ist, der die Nationalität verloren hat, das heisst der Vater oder die Mutter.

Dieser Artikel des Code civil, bietet keine Anwendung, wenn der Grossvater des Reklamierenden Franzose gewesen ist.

Dementsprechend können die Enkel von Trierer Familien, von Saarländern, von Luxemburgern, deren Grosseltern Franzosen gewesen sind, nicht die Anwendung des Artikels 10 des Code civil verlangen. Sie sind gezwungen, die gewöhnliche Prozedur der Naturalisation durchzumachen.

Einwendung

Sind die Juges de bailliage Elsass' und Lothringens in demselben Masse befugt, wie die französischen Richter, die Erklärungen der Kinder von gewesenen Franzosen, die die Anwendung des Artikels 10 beanspruchen, entgegenzunehmen?

Einige verneinen die Kompetenz der elsass-lothringischen Richter. Das französische bürgerliche Gesetzbuch, sagen sie, ist noch nicht in Elsass-Lothringen anwendbar.

Das macht nichts aus.

In der Tat kann die Anwendung des Artikel 10 nicht bloss von Personen, die in Frankreich wohnen, beansprucht werden, sondern auch von solchen, die in fremden Ländern sesshaft sind. Natürlich können sie ihre Erklärung nicht vor einem nichtfranzösischen Richter rechtswirksam abgeben. Diese Erklärungen werden von allen anderen Behörden entgegengenommen, die die französische Regierung vertreten, das heisst von diplomatischen Agenten oder von den französischen Konsulen.

In Elsass und Lothringen haben wir weder diplomatische Agenten noch Konsulen. Wir sind hier in Frankreich; die Gesetze öffentlichen Rechts sind anwendbar und die Gesetze der Naturalisation sind solche öffentlichen Rechts.

Die französischen Richter des öffentlichen Rechts entsprechen genau unseren Juges de bailliage, und diese sind dazu befugt, die Erklärungen von Kindern gewesener Franzosen, die die Wiedererwerbung der französischen Nationalität beanspruchen, entgegenzunehmen. Sie dürfen diese Entgegennahme nicht verweigern.

S V Die Naturalisation der Saarländer

Die Bestimmungen des Friedensvertrags, welche die Saarländer betreffen, enthalten folgende Anordnung:

Die vorliegenden Verfügungen werden in keiner Weise die augewöhnliche Nationalität der Saarländer beeinträchtigen.

Keinerlei Hindernis wird denjenigen in dem Weg gelegt, die eine andere Nationalität zu erwerben wünschen. Selbstverständlich ist ihnen jedoch dann die gleichzeitige Erwerbung der französischen Staatsbürgerrechte nicht möglich.

Dieser Text hat folgende Bedeutung: Die Bewohner des Saarbeckens, welche nun 15 Jahre provisorisch der französischen Verwaltung unterstellt sein werden, bis ihnen das Plebiszit die Rückkehr zu Frankreich erlaubt, können im Laufe der 15 Jahre ihre Nationalität ändern, können Franzosen, Engländer, Belgier, Spanier usw. werden.

Wenn sie die französische Nationalität erwerben wollen, müssen sie sich nach den Vorschriften des französischen bürgerlichen Gesetzbuches richten; vor allen Dingen ist ihr Antrag nicht vor Ablauf dreier Jahre zulässig.

Die Bestimmungen dieses Textes werden zweifellos abgemildert werden, sobald der Friedensvertrag definitiv sein wird. Es ist auch in der Tat nicht mehr als Recht, dass den im Saargebiet ansässigen Saarleuten besondere Erleichterungen gewährt werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die französische Nationalität zu erwerben. Man sollte so schnell wie möglich folgende Einteilung vornehmen:

Den Abkömmlingen der Saarleute, die vor 1815 französisch waren (1. Kategorie), sollte das Recht eingeräumt werden, die französische Nationalität sofort zu beanspruchen.

Die übrigen, welche keine Verwandten aufsteigender Linie haben, die vor 1815 das Saarland bewohnten, sollen erst nach drei Jahren endgültig als französische Unterthanen anerkannt werden. (2. Kategorie.)

Wir glauben zu wissen, dass demnächst Vorschläge, welche eine solche Einteilung vorsehen, der französischen Regierung unterbreitet werden sollen, und dass die in Aussicht genommenen Begünstigungsbestimmungen sowohl auf die Saarleute des Saarbeckens selbst als auch auf diejenigen, die sich in Lothringen und im Elsass angesiedelt haben, Anwendung finden werden.

Die französische Regierung wird in aller nächster Zeit betreffs der Naturalisationsfragen genaue Erklärungen abgeben. Wir werden alle diesbezüglichen Bekanntmachungen, Rundschreiben und Anordnungen sofort nach ihrem Erscheinen veröffentlichen und eingehend besprechen.

Henry FERRETTE

Docteur en Droit

Avocat à Metz

Aus der Angestelltenbewegung.

Die Association des Employés d'Alsace et de Lorraine hat einen unerwartet raschen Aufschwung genommen, ein Beweis dafür, wie stark das Bedürfnis nach einer Berufsorganisation für Angestellte im Lande ist.

Begreiflich ist es, dass das schnelle Wachstum der Organisation Nachteile mit sich brachte, an deren Behebung seitens der Verhandlung mit Energie gearbeitet worden ist.

Um den Mitgliedern des ganzen Landes Gelegenheit zu geben, sie in gemeinsamer Beratung mit den Angelegenheiten des Verbandes zu befassen, soll am 31. August ds. J. eine Generalversammlung der Verbände in Strassburg stattfinden. Die Tagesordnung umfasst u. a. auch die Stellungnahme des Verbandes zur Frauenfrage im Beruf, eventuell zur Aufnahme weiblicher Angestellter in den Verband. Ausserdem soll bei dieser Gelegenheit die Bildung von Berufsgruppen für Techniker, Werkmeister, Bankangestellte, Kommunalbeamte usw. innerhalb des Verbandes vorgenommen werden, damit so die Interessen der einzelnen Berufe besser gefördert werden können.

Es ist zu begrüssen, dass die Standesbewegung der Angestellten sich mehr und mehr in gesundem Sinne entwickelt. Wir empfehlen allen Angestellten den Anschluss an die „ASSOCIATION DES EMPLOYÉS D'ALSACE ET DE LORRAINE“ und würden es begrüssen, wenn diese Zeilen dazu beitragen, Anregungen und Anmeldungen an allen Kreisen männlicher und weiblicher Angestellter der ASSOCIATION DES EMPLOYÉS D'ALSACE ET DE LORRAINE, 1, rue du Parchemin, Strasbourg, zuzuführen.

AUS ALLER WELT

Frankreich

Der Präsident der Republik in Belgien.

Paris, 22. Juli. — Aus Brüssel wird gemeldet: Der Präsidentengast hat Quevy um 13,30 Uhr passiert, von der Menge freudig begrüsst. Herr von Margerie hat den Zug unter Aufsicht der «Brabançonne» bestiegen. Der Zug traf in Mons um 16,15 Uhr ein; die Menge empfing ihn voll Begeisterung. Der Bürgermeister und die Notabeln begrüssen den Präsidenten. Dieß bedauert, sich nicht in Mons aufhalten zu können, das ihn als eine der ersten eingeladen hat, aber die Einwohner kennen seine Gefühle warmer Sympathie. Um 16 Uhr stellen sich in Brüssel die Truppen Boulevard du Jardin-Botanique und in der Rue Royale auf. Auf der Place Rogier bilden sie ein ungeheures Rechteck. Im rechten Flügel des Nordbahnhofs ist eine goldverzierte Tribüne aufgeschlagen, auf welcher die Notabeln der Hauptstadt Platz genommen haben. Um 18 Uhr trifft der Präsident der Republik und Mme Poincaré, begleitet von Herrn Pichon, auf dem Nordbahnhof ein, wo der König, die Königin, Prinz Leopold und Marschall Foch sie empfangen. Begeisterte Rufe «Vive in France! Vive Poincaré! Vive Foch!» begrüssen sie. Die Kanonen donnern, junge Mädchen streuen blau-weiße Blumen und überreichen Mme Poincaré einen Strauss. Der Präsident und der König nehmen im ersten Automobil Platz, Marschall Foch und Pichon im zweiten. Die versammelte Menge begrüsst alle Automobile lebhaft.

Die diplomatische Lage.

Paris, 22. Juli. Der Oberste Rat der Alliierten nahm verschiedene Massnahmen von minderer Wichtigkeit an. Er nahm den Bericht der Senatskommission zur Kenntnis, die mit dem Friedensvertrag mit Bulgarien betraut ist. Man weiss andererseits, dass Herr Titoni ebenfalls beauftragt ist, einen persönlichen Bericht über diesen Gegenstand zu liefern, der jedoch noch nicht fertiggestellt ist. Der Rat nahm im Prinzip die Ernennung von zwei internationalen Kommissionen von vier Mitgliedern an, die eine, um eine Untersuchung über die Ereignisse bei der Landung griechischer Truppen in Anatolien vorzunehmen, die andere, um die Verwaltung Oberschlesiens nach dem Abzug der deutschen Truppen zu studieren und dort das Plebiszit vorzubereiten. Der Rat beschloss zum Schluss die Überwachung der Ausführung der wirtschaftlichen und kolonialen Friedensbedingungen des Vertrages mit Deutschland den Spezialkommissionen zu übertragen, da die Kommission für die Ausführung des Friedensvertrages gemeinsam mit der Ausführung der politischen und territorialen Bestimmungen des Vertrages zu tun hat.

Spanien

Die Kämpfe in Marokko.

Paris, 22. Juli. Die «Times» veröffentlicht folgende Depesche aus Tanger vom 16. Juli: Das befestigte spanische Lager von Ergava in der Zone von Tanger ist in der letzten Nacht von Stämmen Raisuls angegriffen worden. Sie wurden zurückgeworfen. Raisul scheint die vereinzelten spanischen Pisten anzureißen, um so die Konzentration der spanischen Streitkräfte zu verhindern und die Verproviantierung der vereinigten Besatzungen zu unterbinden. Der spanische Vormarsch soll heute beginnen.

England

Die Arbeiterkundgebungen in London.

Paris, 21. Juli. (Havas) Die von der Labour party (Arbeiterpartei) in London organisierte grosse Manifestation, um gegen die Intervention in Russland zu protestieren, fand gestern nachmittag auf dem Trafalgar Square statt. Sie wurde stark durch den Regen gehindert. Unter anderen sprach Morrison, Sekretär der Londoner Sektion der Partei, welcher eine Tagesordnung annahm, in welcher den englischen Syndikaten und den Arbeitern Frankreichs und Italiens ein brüderlicher Gruss gesandt wird.

Zum Empfang Fochs in London.

Paris, 22. Juli. Der Korrespondent des «Daily Chronicle» hat den Marschall Foch um eine Erklärung für das englische Volk gebeten. Der Marschall erwiderte, dass er sehr ergriffen sei von dem Empfang, den man ihm in London bereitet habe. Ich hatte immer geglaubt, dass die Engländer weniger leicht zu begeistern seien, als die Franzosen. Aber der Empfang in London war ebenso herzlich wie der in Paris.

Besondere Auszeichnung für Marschall Haig und Admiral Beatty.

Paris, 22. Juli. Der parlamentarische Berichterstatter der «Times» glaubt versichern zu können, dass man dem Admiral Beatty und dem Marschall Haig die Grafenwürde verleihen wird. Man hat auch Grund, anzunehmen, dass das Parlament ihnen eine Belohnung von 100.000 Pfund Sterling zusprechen wird.

Der Friedensvertrag vom Unterhaus angenommen.

Paris, 22. Juli. — Eine aus London eingegangene Depesche meldet, dass das Unterhaus in dritter Lesung den Friedensvertrag angenommen hat.

Die Abreise Marschall Fochs aus England.

Paris, 21. Juli. — Aus Dover wird gemeldet: Marschall Foch traf wenige Minuten vor 10 Uhr ein. Die Batterien des Schlosses schossen eine Salve ab. Der Marschall wurde, als er aus dem Zuge stieg, durch den Admiral Dampier, den Führer der Scapatroville von Dover, den General Sir Colin Mackenzie, Kommandanten der Garnison von Dover, und den Bürgermeister empfangen. Die Ehrengarde wurde vom Westerregiment gestellt. Die Musik spielte die «Marseillaise». Der Marschall schiffte sich an Bord eines britischen Kriegsschiffes ein.

Italien

Die Fiumer Zwischenfälle.

Paris, 31. Juli. — Das «Journal des Débats» veröffentlicht folgende Genfer Depesche: Aus Fiume wird gemeldet, dass die Kommission der Entente die Festnahme von drei Mitgliedern des italienischen Nationalrats beschlossen gehabt hätte, dass aber diese Festnahme trotzdem auf Ersuchen des Generals Grazioli, der für die Belagerung bürgte, nicht vorgenommen wurde. Die Leichen der im Verlauf des Zusammenstoßes getöteten Soldaten wurden am Freitag auf Veranlassung der Behörden exhumiert.

Deutschland

Die deutschen Professoren gegen die Auslieferung des Kaisers.

Paris, 22. Juli. Dem «Journal des Débats» wird aus Bern gemeldet: Ein Aufruf deutscher Intellektueller protestiert gegen die Auslieferung des Kaisers und einer gewissen Anzahl anderer Personen. Wenn diesem Verlangen stattgegeben werden sollte, so werden sich die deutschen Intellektuellen voller Verachtung von den Nationen abwenden, die nicht genügend moralische Kraft besitzen, um auf ein so verbrecherisches Vorhaben zu verzichten.

Die Trauerfeier in Berlin.

Paris, 21. Juli. — Der «Petit Parisien» erzählt, dass die Trauerfeier in Berlin am Anhalter Bahnhof für den Sergeanten Mannheim wirklich grossartig war, durch ihren Charakter der Einfachheit und Würdigkeit. Ein Ordnungsdienst funktionierte im Inneren des Bahnhofes bis vor den Wagen, der den Sarg aufnehmen sollte. Alle Mitglieder der alliierten Missionen und Abteilungen englischer, amerikanischer und französischer Soldaten waren anwesend. Eine Abteilung Soldaten der Kommandantur und eine Militärmusik hatten gegenüber dem Wagen Aufstellung genommen, um die militärischen Ehren zu erteilen. Um 12 Uhr kam der Leichenwagen vor dem Bahnhof an. Berittene Polizei eskortierte ihn. In 2 Wagen befanden sich die Offiziere der französischen Mission. Während 6 französische Soldaten den Sarg herustrugten, legte man die von den französischen und alliierten Missionen gestifteten Kränze nieder. Die Militärmusik spielte den Chopinschen Trauermarsch und einen Choral von Bach. General Sylvestre hielt vor dem Sarge eine Ansprache, in welcher er die Umstände des Attentates vorführte, dessen Opfer Mannheim wurde. Er rief dem in Berlin gefallenen Unteroffizier einen Abschiedsgruss zu. Die deutschen Delegierten verneigten sich vor dem Sarg und legten Kränze darauf nieder.

Oesterreich

Die österreichische Delegation im Besitz des Friedensvertrags

Paris, 21. Juli. — Herr Dutasta, Generalsekretär der Friedenskonferenz, begab sich gestern morgen nach dem Schloss von St Germain-en-Laye, wo er dem Kanzler Renner, Vorsitzenden der österreichischen Friedensdelegation, den vollständigen Friedensvertrag mit Oesterreich überreichte. Eine gewisse Anzahl Exemplare des Vertrags wurden der österreichischen Delegation belassen. Der Friedensvertrag enthält ein Begleitschreiben des Präsidenten der Friedenskonferenz, Herrn Clemenceau.

Ein Zeitraum von sechs Tagen wird der österreichischen Delegation durch den Präsidenten der Friedenskonferenz zugestanden, innerhalb welcher die österreichische Delegation ihre Bemerkungen schriftlich einreichen kann.

Der heute morgen überreichte vollständige Vertrag beantwortet auch gleichzeitig alle Bemerkungen und Einwände, die in ihren vorhergehenden Noten von der österreichischen Delegation gemacht worden sind.

Die Ueberreichung des Vertrags hat keinerlei Anlass zu irgendeiner Ceremonie gegeben.

Ein Strassenbahnerstreik in Strassburg

Der Commissaire de la République pour la Basse-Alsace richtete unter dem 21. an den Direktor der Strassburger Strassenbahngesellschaft einen Brief, in dem er daran erinnert, dass das Budget der Gesellschaft für das laufende Rechnungsjahr ein Defizit aufweist und dass von den Dividenden der Aktionäre keinerlei Abzug zu machen sei, da diese Dividenden gleich null sind für das Geschäftsjahr 1918/19 und es auch für das Geschäftsjahr 1919/20 sein werden. Der Commissaire Général weist darauf hin, dass den neuen Forderungen des Personals nur dann Genüge geleistet werden könnte, wenn man dem Publikum unter der Form einer Tarifierhöhung dasjenige abverlangt, was dem Personal als Gehaltserhöhung bewilligt wird. Der jährlich von der Gesellschaft zu zahlende Betrag würde von 7.030.500 Franken auf 9.783.000 Franken steigen, d. i. eine Erhöhung von 2.750.000 Franken. Inbezug auf die geforderte Lohnerhöhung schätzen die Verwaltung und der Gemeinderat, dass die folgenden Tarife die höchsten darstellen, die dem Publikum auferlegt werden können: Die Fahrkarte für kurze Strecken würde von 0,20 auf 0,25 Fr. erhöht werden, also eine Steigerung von 100 Prozent auf den vor dem Kriege bezahlten Preis. Die gewöhnlichen Abonnements würden um ein Viertel erhöht im Vergleich zu den jetzigen Preisen, also 87,50 Prozent im Vergleich zu den vor dem Kriege bezahlten Preisen. Die Arbeiter- und Schülerabonnements würden im Vergleich zu den Vorkriegspreisen eine 50prozentige Erhöhung erfahren. Die Ermässigungen für das Militär würden aufgehoben. Der Commissaire de la République macht darauf aufmerksam, dass die verlangten Gehälter denjenigen der Pariser Strassenbahner überlegen seien, wie auch der Preis der Fahrkarte für kleine Strecken dem Pariser überlegen sein würde. Er fügt noch hinzu: Obwohl noch ein sehr grosser Unterschied zwischen den Ansprüchen des Personals und dem durch die Tarifierhöhung streng gerechtfertigten Angebot der Gesellschaft besteht, scheint es mir unmöglich, den Benutzern der Strassenbahn, die meistens dem Mittel- und Arbeiterstande angehören, eine weitere Erhöhung des Tarifs zuzumuten, der die Lebenshaltung noch verteuern würde. Die Verwaltung gedenkt damit, dass das Personal der Gesellschaft bei einiger Ueberlegung verstehen wird, dass das ihm unterbreitete Anerbieten das Aeusserste darstellt, das ihm gemacht werden kann, und dass es nicht länger einen öffentlichen Betrieb stützen wird, dessen Aufrechterhaltung für die Arbeiterschaft und für das wirtschaftliche Leben der Stadt von grösster Bedeutung ist. Sollte dieses Vertrauen getäuscht werden, so wird die Verwaltung den Strassenbahnbetrieb mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln selbst in die Hand nehmen. Sie hat zu diesem Zweck die nötigen Massnahmen getroffen, um den Betrieb morgen, Dienstag vormittag, in Gang zu setzen, wobei sie noch mitteilt, dass natürlich den Arbeitswilligen völlige Arbeitsfreiheit gesichert ist. Herr Juillard beendet seinen Brief mit der Bitte an den Direktor der Strassenbahngesellschaft, denselben bei der heute abend stattfindenden Versammlung dem Personal bekanntzugeben.

METZ UND UMGEBUNG

BESUCH AUS DEM ORIENTALISCHEN SÜDEN.

Gelegentlich der Durchfahrt einer marokkanisch-tunesisch-algerischen Delegation in Metz fand gestern Abend im «Hôtel du Gouvernement», dem ehemaligen Generalkommando, ein Festessen statt. Eine zahlreiche Menschengemeinde hatte sich bereits um 6 Uhr vor dem Gebäude angesammelt, um dem Empfang der Gäste beizuwohnen.

Endlich um 7,30 Uhr führte die Automobile der Abordnung vor. Mehrere Abteilungen des 8. Bataillons (Chasseurs) mit Musik hatten sich aufgestellt, und während die einzelnen Vertreter absteigen, spielte die Kapelle die «Marseillaise». Da sah man echte «Männer der Wüste» in prunkvollen Gewändern; — unwillkürlich wurde man beim Anblick dieser bürigen, braunen Gesichter an die ehrwürdigen Scheiks erinnert, von denen man in orientalischen Märchen und Reisebeschreibungen gelesen hat.

Die Delegation, welche die Schlachtfelder von Verdun besicht hat, bestand aus zwei Abteilungen, deren eine, nachdem sie von dem Generalgouverneur, Herrn de Mandhuys, empfangen worden war, sich sofort nach dem Absteigquartier, dem «Hôtel de l'Europe», begab. Unter den Delegierten dieser letzteren bemerkten wir den Sultan El Chambellou, S. E. den Grossvezir Anzelo de Cammus, Rabel Abderrahura Balfact, Pascha, Si Khabib Bonhasb und Si El Hady Amar Tazi (Minister der Domänen).

Die zweite Abteilung der Delegation wurde von Herrn General de Mandhuys zu einem Diner eingeladen. Sie bestand aus folgenden hohen Persönlichkeiten: S. E. der Grossvezir El Mokri, Si Kaddour ben Ghaliq, Generalkonsul und Chef des Protokolls, de Wareskes Pascha, Tarni Glati Pascha, Si Tahami Ababou, Kanzler S. M. Si Khabib ben Hach, Divisionsgeneral und Bürgermeister von Tunis. Die Delegation war begleitet von General Maurial, Chef des Nachrichtendienstes in Marokko, von Herrn Béze, Direktor der algerischen Angelegenheiten im Ministerium des Innern, und von Oberst Aroux, Chef der afrikanischen Sektion im Generalstab.

Während des Diners spielte die Musikkapelle der 8. Chasseurs im Garten des Hotels, während die Kapelle der 16. Chasseurs und ein gut geleitetes Orchester des 94. Inf.-Regts. auf dem Balkon bzw. im Gebäude selbst spielten. In begeisterter Ansprache, die der Herr Generalgouverneur an die Vertreter der einzelnen Kolonien richtete, gedachte er der hohen Verdienste der drei afrikanischen Provinzen um die Sache Frankreichs. — Junge Metzern in jothringischer Tracht überreichten sodann den Delegierten herrliche Blumensträuße.

Ankunft des 61. Artillerie-Regiments.

Das 61. Feld-Artillerie-Regiment wird morgen seinen Einzug in Metz halten, wo es in Garnison bleibt. Eine Truppenbesichtigung wird am 24. Juli auf dem Place de la République stattfinden anlässlich des Abzugs des 94. Infanterie-Regiments, welches nach Bar-le-due zurückkehrt. Letzteres wird hier durch das 161. Infanterie-Regiment ersetzt werden, das Anfang August in Metz einziehen wird.

ARMENVERWALTUNG.

Das öffentliche Unterstützungsamt (Armenverwaltung) der Stadt Metz) erhielt im Laufe des 1. Trimesters 1919 für die Armen:

Ertrag der von den Schwestern der Materie in den Rechnungsjahren 1918 gemachten Sammlungen in den katholischen Kirchen 4456,98 Frs

Ertrag der von den Schwestern der Materie im 1. Trimester des Rechnungsjahres 1919 gemachten Sammlungen in den Kirchen 1254,40 »

Sammlung von Ostern 1919 durch die barmherzigen Schwestern, die an das Unterstützungsamt angeschlossen sind 2867,— »

Ertrag des Almosenstocks in der Kathedrale 754,45 »

Ertrag der Almosenstöcke der Kirchen St. Vincent, St. Segolena, St. Martin, Notre-Dame, St. Maximin, St. Eucaire und Stadthaus während des 4. Trimesters 1918 951,45 »

Durch Herrn Hoffmann, Generalsekretär, im Bureau de Circulation, gefundenes Geld 3,— »

Durch Herrn Pfirsch gefundenes Geld: 0,50 »

Im Verkehrsbureau 0,50 »

Verschiedene Gaben: Herr Levy, Chef des Hauses Weil 2000,— »

Herr Dellesse 24,— »

Mme P'Hardie aus Metz 50,— »

Bernardy-Schreiner, Casino-Restaurateur 75,— »

Herbeth, Café National 10,— »

Herr Schopp 2,50 »

P. aus Montigny wegen Ueberlieferung von Polizeivorschriften Sch. aus Metz, wegen desgleichen 50,— »

F. M., wegen desgleichen 40,— »

F. M., wegen desgleichen 30,— »

Erträge aus Verwöhnungen: C. 5,— »

M. 4,— »

B. 4,— »

Sühnebureau 10,— »

12.622,78 Frs.

SPRACHKURSE FÜR GERICHTSSCHREIBER.

Durch Verordnung des Präsidenten du Conseil vom 19. 2. 19 ist die französische Sprache in Elsass-Lothringen zur Gerichtssprache erklärt worden. Wohl können die Verhandlungen in den Sitzungen mit Genehmigung des Vorsitzenden ausnahmsweise in Hochdeutsch oder elssässischem Dialekt geführt werden, wenn alle Beteiligten Deutsch verstehen und das Französische nicht hinreichend beherrschen; jedoch die Sitzungsprotokolle und der gesamte interne Geschäftsbetrieb, insbesondere die Akten, sind französisch zu führen. Diese Umwandlung für die auszuführenden Beamten, speziell für die Greffiers, grosse Schwierigkeiten in sich birgt, ist wohl selbstverständlich, da, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, die französische Sprache doch nicht so beherrscht wird, wie dies nun unbedingt erforderlich ist. Deshalb wäre es wohl am Platze, genau wie dies bereits bei den Lehrern eingeführt ist, Sprachkurse in Frankreich zu eröffnen. Bei den nun kommenden, zwei Monate dauernden Gerichtssitzungen bietet sich hierzu die beste Gelegenheit. Wohl mancher Beamter wird es mit Freude begrüssen, wenn ihm, unter Gewährung einer angemessenen Zulage, Gelegenheit gegeben ist, seine Kenntnisse in der französischen Sprache auf diesem Wege zu erweitern. Der Staat darf diese geringen Kosten nicht scheuen, hat doch gerade er an der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit seiner Beamten das allergrösste Interesse. Wie die «Forb. Ztg.» erzählt, ist bereits am Amtsrat fürbach ein derartiger Kursus eingerichtet.

Feierliche Fahnenweihe u. Fahnenberreichung in unserer Stadt Metz.

Gestern hat Dr. Michaux, Präsident der F. G. S. P. F., ein Schüler unseres Instituts Saint-Clement, also Stützgenosse und Spielkamerad zweier Männer, welche jedes Kind hierzulande kennt: des Marschall Foch und des allerliebsten Gouverneurs, General de Maud'huy, dieses würdigen Metzger Sprösslings, unsere Metzger Mauer mit seiner Gegenwart beehrt, mit einem Akt seiner Freigebigkeit beglückt und der jungen Besirke-Sportvereinsung von Lothringen, die den Namen « Joanne la Lorraine » führt, hat er eine herrliche Fahne überreicht.

Gelegentlich des « Concours général de la F. G. S. P. F. » am nächsten 24. August, des grossen Sportfestes für ganz Frankreich in den Mauern unserer Stadt Metz, soll dann die erwähnte Fahne dem erprobtesten Jünglingsverein der Metzger Diözese zum Geschenk gemacht werden, bis zum nächsten Concours.

ZUR BEACHTUNG.

Gar vielfach ist die Frage aufgetaucht, ob Einheimische französischer Abstammung ihren deutschen Hauseigentümern die Miete zahlen sollten in Frankreich während 1,25 Fr. oder zum Tagessatz. Nach einer kirchlichen Entscheidung des Tribunal Supérieur in Colmar muss die Miete entrichtet werden zum Kurs 1,25 Fr. die Mark.

ABSINTHVERBOT.

Es ist bekannt geworden, dass in verschiedenen Lokalen Absinth ausgeschenkt wird. Es wird daher Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, dass die Herstellung, das Inverkehrbringen und der Verkauf von Absinth und ähnlichen Likören durch die Verordnung des Generalkommissars vom 22. Januar 1919 betreffend die Veresterung des Alkohols in Elsass-Lothringen untersagt ist. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldstrafen, die durch die oben erwähnte Verordnung festgesetzt sind, bestraft. Es kann auch die Einziehung der auf verbotswidrige Weise hergestellten und in Verkehr gebrachten Ware ausgesprochen werden.

P. T. T. und C. G. T.

Samsabg Abend fand im Kaffee-Boislaux eine Versammlung der C. G. T. statt, welche den Zweck hatte, die Angestellten der P. T. T. zum Anschluss zu bewegen. Die Reden, die bei dieser Gelegenheit geschwungen wurden, haben jedoch nicht das gewünschte Ergebnis. Unsere Post- und Telegraphenbeamten verhielten sich ablehnend.

Darf man sagen? ...

DARF MAN SAGEN, dass man 4 Wochen auf einen Laissier-passer nach Luxemburg warten muss? Darf man sagen, dass gewisse Leute nicht so lange zu warten brauchen? Darf man sagen, dass dies befremdend ist?

DARF MAN SAGEN, dass A-Karten Lothringer und Elsässer nicht ohne besonderen Saufcondit nach Frankreich reisen dürfen? Darf man fragen, ob wir Franzosen zweiter Klasse sind? Darf man fragen, wann endlich diese Beschränkung aufgehoben werden wird? Darf man sagen, dass nach Arnaville gehen eine Geldstrafe kostet, wenn man keinen Laissier-Passer hat. Darf man sagen, dass man früher immer zur Arnaviller Kirme ging.

DARF MAN SAGEN, dass einem Saarländer in der Gemeinde Bénéstrolf zum Feste des Quatorze Juillet durch Gemeinderatsbeschluss die Fest-Biermarken verweigert wurden? Darf man sagen, dass, um dieses Fest zu verschönern, man bei diesem Saarländer Geld einsammelte? Darf man sagen, dass man bis jetzt noch immer, bei jeder Gelegenheit einerlei zu welchem patriotischen Zwecke, bei diesem Sarrois offene Türen fand. Darf man sagen, dass in Metz die Saarländer doch anders behandelt wurden als in Bénéstrolf.

DARF MAN SAGEN, dass Lothringer mit A Karte im Januar Steuerreklamationen machten und bis heute noch keine Antwort erhalten haben? Darf man sagen, dass einem Steuerreklamanten damals auf einem hiesigen Steuerkommissariat mitgeteilt wurde, dass seine Reklamation begründet sei, nur müsse die Sache noch nach Strassburg. Darf man fragen, bis wann eine hohe Steuerverwaltung den Reklamanten Auskunft über ihre Reklamationen erteilt?

Ämtliche u. nichtämliche Bekanntmachungen

Mitteilung des Administrateurs für Metz-Land. Der Herr Administrator für Metz-Land teilt uns mit, dass am Samstag den 28. Juli um « Chemin de Sey », (ehem. Feme Weg) zwischen 10 Uhr morgens und 5 Uhr nachmittags Versuche mit landwirtschaftlichen Maschinen stattfinden werden.

Tages-Neuigkeiten und letzte Telegramme

Versuch die Regierung Clemenceau's zu stürzen

Eine Interpellation über den Abgang Borets Paris, 21. Juli. — Der Abgeordnete des Gard, Francis Fournier, hat eine Interpellation eingebracht über die Auslegung, die die Regierung der Tagesordnung Augagneur und Lenery zu geben gedenkt und über ihre allgemeine Politik. Fournier wird von der Kammer die sofortige Diskussion seiner Interpellation verlangen.

Vertagung der Kammer bis nach Bildung eines neuen Ministeriums

Paris, 21. Juli. — Man behauptet, dass einige Abgeordnete die Absicht haben, morgen von der Kammer zu verlangen, sie möge sich auf unbestimmte Zeit vertagen bis nach der Aufstellung eines neuen Ministeriums.

Die Kammer vertagt sich

(Privattelegramm unseres Pariser Mitarbeiters) Paris, 22. Juli, 12 Uhr mittags. Zur Sitzung der Kammer von heute morgen fanden sich wenige Deputierte ein. Die Anwesenden gehörten fast ausschließlich der äusseren Linken an. Die Regierung war durch Nail, Garde des Sceaux, vertreten.

Jean Bon erklärte, dass nach der Abstimmung über die Interpellation Augagneur, (die die Demission Borets zur Folge gehabt hat) für ihn die Regierung nicht mehr existiere. Er verlangt die Aufhebung der Sitzung.

Nail protestiert gegen diese These, indem er versichert, dass am Nachmittag die Regierung der Kammer zur Verfügung stehen wird.

Trotz dieser Versicherung stimmen die anwesenden Deputierten für den Schluss der Diskussion und der Sitzung.

Die ANGRIFFE GEGEN DIE REGIERUNG CLEMENCEAU

Der « Figaro » schreibt: « Die Interpellation gegen die Lebensenergie hat den Zweck, die Regierung zu stürzen und die Wahlen zu verhindern. »

Das « Journal » sagt, dass es ein verblüffendes Unternehmen ist, um der Regierung Clemenceaus den Hals zu brechen. »

KEINE REVOLUTION!

Man muss achtgeben, schreibt die « Humanité », dass nicht die Revolution ausbricht, denn eine schlecht angefangene Schlacht ist eine verlorene Schlacht.

Das « Petit Journal » schreibt, dass heute in der Kammer Herr Briand das Ministerium Clemenceau zu stürzen versuchen wird. Allen wird sich aber in gewöhnlichen Rahmen abspielen und die Regierung wird den Angriffen standhalten.

Die « Action Française »: « Der Fall Clemenceau wird von dem ganzen Pöbel gewünscht, von den Bolschewisten, von ganz Deutschland, die das Ende der Regierung herbeisehnen als das Ende des grauenvollen Traumes des französischen Sieges. »

Privattelegramme unseres Pariser Mitarbeiters

22. JULI, 12 UHR MITTAGS. Ein Konflikt zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten.

Die amerikanische Flotte hatte den Hafen verlassen, um im Ozean zu kreuzen. Sie erhielt plötzlich den Befehl, sich in die mexikanischen Gewässer zu begeben.

Anderserseits hat General Dickmann, der soeben aus Frankreich zurückgekehrt ist, den Befehl erhalten, sich nach dem Rio Grande zu begeben.

Die diplomatische Lage ist nach Ermordung von amerikanischen Matrosen durch Mexikaner äusserst gespannt.

Die REGIERUNG BELA KHUNS GESTÜRZT.

Man meldet aus Budapest, dass die Regierung Bela Khuns ganz unerwartet gestürzt worden ist. Bela Khun soll nach Wien geflüchtet sein. Jedenfalls hat er plötzlich Budapest verlassen.

Ein ENGLISCH-FRANZÖSISCHES WIRTSCHAFTSABKOMMEN.

Herr Vitegrain hat sich heute morgen nach London begeben, um die Details eines englisch-französischen Wirtschaftsabkommens zu besprechen.

Die STREIKLAGE IN YORKSHIRE.

Infolge der Weigerung der Bergleute, die Grube, in denen nicht gearbeitet wird, zu bewachen, sind drei derselben unter Wasser gesetzt worden. Matrosen sind dabei, das eindringende Wasser auszupumpen.

STREIKFIASKO in ITALIEN.

Der Streik von gestern hat in Italien ein vollständiges Fiasco erlebt. Ueberall ist der Tag ohne Zwischenfall verlaufen.

DER MÖRDER MANNHEIMS.

Der «Daily Express» meldet, dass man die Hoffnung hat, den Mörder des französischen Soldaten Mannheim der Schuld zu überführen.

KARL VON OESTERREICH IN ENGLAND.

Der Exkaiser Karl von Oesterreich soll den Wunsch geäußert haben, sich nach England zurückzuziehen.

LLOYD GEORGE FÜR DIE ABURTEILUNG DES KAISERS.

In einer Rede, die er kürzlich gehalten hat, erklärte Lloyd George, dass der Exkaiser schuldig am Kriege sei und dementsprechend auch vor das Gericht gestellt werden müsste.

Drahtberichte der Agence Havas.

BELA KHUNS ENDE

Paris, 22. Juli, 10 Uhr vorm. — Man meldet aus sicherer Quelle, dass Bela Khun sich bereit erklärt hat, Ungarn zu verlassen unter der Bedingung, dass die Alliierten ihm einen diplomatischen Pass nach Argentinien anstellen.

DEUTSCH-ENGLISCHES BEZIEHUNGSABKOMMEN

Paris, 22. Juli, 10 Uhr vorm. — Man meldet, dass die Postverbindungen zwischen England und Deutschland wiederhergestellt sind.

DER STRASSBURGER STREIK.

Strasbourg, 22. Juli, 10 Uhr vorm. — Der Streik der Trambahnangestellten dauert fort. Der Dienst ist vom Militär übernommen worden. Die Trambahnen werden von Offiziersaspiranten der Militärschulen geführt. Die Wagen werden von berittenen Patronen begleitet.

2 Uhr nachm. — Der Streik dauert fort. Die Scheiben mehrerer Trambahnen sind zertrümmert worden.

Patrouillen von Gendarmen d'Afrique und Chasseurs à pied durchwandern die Strassen. Starke Infanterieposten sind an den wichtigsten Verkehrsankern der Stadt aufgestellt und zerstören die zahlreichen Zusammenrottungen. Bisher sind keine Zwischenfälle zu verzeichnen.

Die Revue de la Victoire in Brüssel

Paris, 22. Juli, (2. Uhr nachm.) — Eine ungeheure Menschenmenge hat heute morgen die Boulevard der Stadt besetzt.

Um 8 Uhr erschienen die alliierten Truppenverbände, die an der Revue teilnehmen sollen und nahmen Aufstellung.

Eine sonderbare de clairs kündete die Ankunft des Königs Albert, zu seiner Rechten Marschall Foch, und in ihrem Gefolge Prinz Leopold von Belgien.

Der König und Marschall Foch schritten die Front der Truppen ab, während die Kapellen die «Marseillaise» und die «Brahmapenne» spielten und die Menge begeistert den König und Marschall Foch hochleben liess.

Nach der Revue begaben sich der König, Marschall Foch und Prinz Leopold ins königliche Schloss zurück.

Vereins- und Sportanzeiger

THONVILLE. — Am Sonntag mass sich die 2. Mannschaft Sp. Th. mit der 2. Mannschaft der «Jeunes Ouvriers» in Metz. Das Spiel war von Anfang an sehr scharf und interessant, weshalb in der ersten Halbzeit keine der beiden Mannschaften einen Erfolg zu verzeichnen hatte. In der zweiten Halbzeit gelang es der Sp. Th. 3 Tore zu setzen, die sie besonders ihrer guten Kombination zu verdanken hat.

Gestern spielte auf dem hiesigen Sportplatz die 3. Mannschaft Sp. Th. gegen die 2. Mannschaft Ueckingen.

Das Spiel endete zu Gunsten der Sp. Th. mit ...

Abonniert auf die „Mosel- und Saarzeitung“!

Die Mosel- und Saarzeitung ist die einzige Abendzeitung von Metz in deutscher Sprache. Sie bringt die letzten Nachrichten bis 4 Uhr nachmittags!

Freunde unserer Demokratisch Republikanischen Richtung, werbet Abonnenten!

PROVINZ-NACHRICHTEN Lothringen und Elsass

MOVEUVRE-GRANDE. Am letzten Sonntag feierte hier Herr Erzpriester Siebert sein 25-jähriges Priesterjubiläum. Eine solche Feier hatte die Pfarrei seit dem Eucharistischen Kongress nicht mehr gesehen.

HAYANGE. Für den Aufbau von Audun-le-Roman hat der Gemeinderat 30.000 Fr. genehmigt. Die Familie de Wendel spendet 20.000 Fr. Eine Kollekte des «Souverain Français» brachte zu demselben Zweck 1500 Fr. ein.

MARANGE-SILVANGE. Eine tiefbetäubte Mutter litt die Kameraden, die mit ihrem Sohn, dem Schützen Emile Mayer (3. Maschinengew.-Komp., 3. Bat., Inf.-Regt. 67) zusammen gedient haben, und der seit September 1918 in vermisst gemeldet wird, über dessen Verbleib nähere Nachricht zukommen zu lassen. Frau Mayer, Ternel Nr. 23, Post Marange-Silvange.

BOULAY. — Gewitter. — Samstag nachmittag ein Uhr ging ein starkes Gewitter über unsere Gegend nieder. Der Blitz schlug mehrmals ein und sonderbarerweise ging der elektrische Strahl durch sämtliche Häuser, die der elektrischen Leitung angeschlossen sind und verursachte überall gewaltigen Schreck, besonders in der Knabenschule. Zum Glück wurde niemand von Blitz getroffen, jedoch wurde in verschiedenen Häusern ein ziemlich grosser Sachschaden angerichtet. In Volmerange schlug der Blitz in einen Getreidehaufen im Felde. Das Feuer konnte jedoch rechtzeitig gelöscht werden, so dass kein weiterer Schaden entstand.

Radrennen. — Der sportlustige Jugend des Kreises Hölchen ist am Kirmessonntag, 4. Aug., die Beteiligung an einem Radrennen Boulay-Metz und zurück gegeben. Das Rennen wird von dem rührigen Besitzer des Fahrrad- und Automobils Herrn Mayer-Levy in Boulay veranstaltet. Angesichts der schönen Preise, die zur Verteilung kommen, ist zu erwarten, dass die Veranstaltung rege Beteiligung findet. All Heil!

THONVILLE. — Empfang des 162. Regiments. — Am Montag morgen 10 Uhr rückte das 162. Infanterie-Regiment hier ein. Der Empfang fand auf dem Markte statt, durch den Bürgermeister, die Stadträte und die Mädchen Diederhofs in kleidsamer lothringischer Nationaltracht. Auch eine Ehrenkompanie der Pompiers de Thionville war zum Empfang angetreten. Die Pompiers haben in letzter Zeit sich unermüdet gezeigt und bei derartigen Anlässen immer ihren guten Willen an den Tag gelegt.

NILVANGE. — Wir berichteten dieser Tage, dass am 14. Juli ein französischer Sergeant während des Durchzugs seiner Kompanie durch einen Schuss aus einer Entfernung von 400 Metern am Kopfe verletzt wurde. Infolge dieses Zwischenfalles wurde die Ausweisung einer grossen Anzahl Deutscher beschlossen.

AUNETZ. — Vandalismus. — Letzten Donnerstag wurden die Gräber der Soldaten, welche bei Gelegenheit des 14. Juli geschmückt worden waren, verheert. Es herrscht grosse Aufregung.

KÖNIG. — Als Samstagabend bekannt wurde, dass der Generalstreik am Montag nicht stattfinden sollte, gab Herr Zimmermann, Vorsitzender der örtlichen Sozialdemokratischen Gruppe den Befehl, trotzdem am Montag zu feiern. Zwei Gendarmen wollten ihn verhaften. Auf ein gegebenes Zeichen kamen Arbeiter herbei und nahmen gegen die Polizei eine drohende Haltung an und suchten Herrn Zimmermann zu befreien. Ein Ingenieur, der vermitteln wollte, wurde von den Arbeitern schwer misshandelt. Die Polizei wurde genötigt, Reissaus zu nehmen.

Also, so weit sind wir gekommen, schreibt die «Diederh. Ztg.». Eine Hand voll Hetzer und Schreier, vergiftet von den verpesteten Dämpfen, die der Schuttalagerungsstelle in der Friedensstrasse — alias «Volkstrübe» — entsteigen, sucht heute alles zu terrorisieren.

FORBACH. — Gewitter. — Am Samstagabend ging über Forbach und Umgegend ein schweres Gewitter nieder. Der Blitz schlug mehrmals in den umgrenzten Waldungen ein. Der Regen selbst war für unsere Feldfrucht sehr erquickend.

ST. PILT. Am Samstag Abend fuhren zwei mit Stroh beladene Wagen über den nicht geschlossenen Bahübergang beim ersten Bahwärterhäuschen oberhalb St. Pilt. Der ankommende Zug hielt sofort und Dr. Schott-Schlestadt, der im Zuge sass, eilte zur Unfallstelle. Die Lokomotive hatte den hinteren Wagen gestreift und Stroh herabgerissen. Ein Mann, der offenbar oben auf dem Stroh gesessen hatte, war hierbei mit Wucht auf den Boden geschleudert worden, wo man ihn im Sterben fand.

STOTZHEIM. — Der Ochsenreiter. — Ein hiesiger Bürger war auf den sonderbaren Einfall gekommen, sich beim Festzug am Nationalfest als Reiter auf seinem Stier zu beteiligen. Vorher veranstaltete er noch eine Probe. Das Tier liess sich die ihm zugedachte Rolle nicht gefallen, wurde wild und nahm reissaus. Dabei kam der Reiter zu Fall und brach einen Arm. Den Spott der Einwohnerschaft hat der komische Reiter selbst heraufbeschworen.

Saar-Becken

SARREBRUCK. — Höchstpreise für Frühkartoffeln. — Mit Genehmigung des Reichsernährungsministers wird der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln für die Zeit bis 25. Juli auf 15 Mark, vom 26. Juli bis 31. Juli auf 12 Mark pro Zentner festgesetzt. (Das kann man sich schon gefallen lassen. Aber wie steht's bei uns? Viermal höhere Preise.)

40 000 Mark gestohlen wurden in der Nacht von Donnerstag auf Freitag. Hiesige Einbrüche in die Sieberische Mühle, welche nahe der Simbacher Mühle auf lothringischem Gebiet liegt. Den Dieben fielen 25 000 Franken Bargeld und für 15 000 Franken Goldschmuck in die Hände. Als Mittäter beim Einbruch kommt ein 17-jähriger Knecht Karl K. Frage, der seit gestern flüchtig ist. Nachforschungen sind angestellt.

...es äuzern sich die Zeiten! Eines der besten und beliebtesten hiesigen Gasthäuser unserer Saargroessestadt, das «Alle Münchener Kindl» in der Viktorienstrasse, ist verflozene Woche geschlossen worden, nachdem es durch Kauf um den Preis von einer halben Million Mark in den Besitz einer Pariser Bankfirma übergegangen ist, die hier eine Filiale errichten will! Auch das einzige Hauschen oben liegende «Bratwurstglöckl» ist als Restaurant ausgeschieden; seine Parterrehöflichkeit sind zwischen einer Kattun- und einer Klavier-Niederlage aufgeteilt worden.

Zucker für das Saargebiet. — Bei allen Hausfrauen wird mit Freuden die Nachricht aufgenommen, dass das französische Wirtschaftsamt in Ludwigshafen die zunächst von der Reichszuckerstelle nicht genehmigte Ausfuhr der Zuckerfabrik Frankenthal in das Saargebiet freigegeben hat und dass schon Waggons unterwegs sind, die eine teilweise Nachlieferung des zum Teil noch aus dem Monat April rückständigen Zuckers gestatten.

SARRELOUIS. — Die «Saarzeitung» will von gut informierter Seite wissen, dass im Saarstaat auch die Bildung einer Diözese mit Einverständnis des hochw. Herrn Bischofs Dr. Korum von Trier vorgesehen sei. Als Residenzstadt des neuen Oberhirten komme Sarrelouis in Frage. Die Personenfrage bedürfe noch der Erledigung. — Als Ministerpräsident des neuen Staates sei gutem Vernehmen nach der Landrat des Kreises Saarbrücken, Herr von Halfern, in Aussicht genommen.

Tribunal correctionnel de Metz

Sitzung vom 18. Juli 1919. Wegen der Beschuldigung, sich unbefugter Weise das Amt eines Beamten der Sicherheitspolizei angeeignet zu haben, und wegen unbefugten Tragens von zwei Revolvern wird der Mechaniker Peter Schneider aus Metz zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. — Die Hüttenarbeiter Friedrich Klück aus Neunringen und Viktor Wahrheit aus Nilvingen öffneten am 8. April 1919 auf Anweisung und Anstiftung der Ehefrau Jeanne Simon in Nilvingen die Wohnung des ausgewiesenen Intellektuellen J. mit einem Nachschlüssel, erbrachen eine grosse Kiste und entwendeten daraus Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke, in bedeutendem Werte. In der Wohnung des Bergmanns Viktor Nierengarten wurden die Sachen unter den Dieben und Helfern verteilt. Es wurden verurteilt: Klück und Wahrheit zu je 2 Jahren, Ehefrau Simon zu 18 Monaten und Nierengarten zu 6 Monaten Gefängnis. — Der Kaufmann Joseph Zaramella aus Luxemburg wird wegen unbefugten Umtausches von französischen Noten gegen deutsche 2 Markstücke zu einer Geldstrafe von 100 Francs verurteilt. — Wegen Diebstahls von Röhren mittelst Einbruchs zum Nachteil der Firma Griebel in Diederhofs werden die daselbst wohnhaften Arbeiter Emil Hentges und Peter Giron zu Gefängnisstrafen von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt. — Kintzinger Nikolaus, Gärtner, ohne festen Wohnsitz, bestahl in Diederhofs einen seiner Freunde, der ihm Unterkunft gewährte hatte, indem er dessen Kleiderschrank erbrach und mehrere Kleidungsstücke mitgehen liess. Urteil: 6 Monate Gefängnis.

Der Chefredakteur: G. Lhuillier

Nr. 19. — Feuilleton der „Mosel- und Saar-Zeitung“.

Feuerregen

Von PAUL FEVAL fils
Frei nach dem Französischen von CATHE SCHWOB
In Literatur LOR-ALSA
Copyright by Paul Féval fils 1919

(II. Teil.)
Der Kürassier von Reichshofen

Jedoch vom gleichen Augenblick an schenkte er zweier Gründe willen seiner Mutter kein volles Vertrauen, erstens weil er in Herrn Denis einen preussischen Spion sah; zweitens weil er sich der Worte erinnerte, die ein Wiener Bürger einst vor dem Schlosse Sadowski aussprach: „Sie hat ihn nicht verteidigt.“ Darunter war zu verstehen: gegen den geizigen Gatten, den deutschen Obersten, den sie liebte! Deshalb antwortete er Herzogin Ali, die ihm Fräulein von Epremerville als Gattin vorschlug:

Ich habe, um ein goldenes Herz dem meinen anzuketten, nicht gewartet sie, Madame, zu kennen. Ich liebe Fräulein Georgette, die mir schon als Kind das Leben rettete. Trotz ihrem Missfallen wird sie meine Frau. Herzogin Ali war zu sehr unglücklich über ihres Sohnes Kälte, um einen Einwand zu wagen; und als die kleine Georgette, die Frau ihres einstigen Leidensgefährten ihres Waisenbruders war, nahm sie Herzogin Ali

freundlich unter ihrem Dache auf, und liebte sie bald mit mütterlicher Herzlichkeit.

Am Abend des 8. Juni 1870 waren auf der prachtvollen Terrasse des Palastes Sadowski die beiden Herzoginnen Ali und Georgette Sadowska vereint: Fräulein von Epremerville hatte sich von ihrer Tante verabschiedet, um zu ihrem Vater nach Frankreich zurückzukehren.

Während sich die beiden Herzoginnen unterhielten, hielten wir in einer Ecke die alte Nothon Le Brec erkennen können, die in einem dicken grossen Manuskript blätterte, das ungefähr die genaue Aufzeichnung des Herzogs Sadowskis Güter aufwies.

Die gute Alte war auf des Herzogs eigenen Wünsche hier.

Das Durchlesen dieses Manuskriptes erfreute sie und erfüllte sie mit unbegrenzter Verwunderung.

Gewöhnlich sagte sie: Potz Tausend! ganz gewiss, hätte unser verstorbener Abbé, der liebe arme Mann, nie so viel geben können, selbst beim Frühaufstehen und Nachtwachen nicht.

Glauben sie es, wenn sie wollen, aber diese wunderliche Aufzeichnung der Güter von Sadowski hatte grossen Wert.

Herzogin Ali hatte sich viel geändert; Georgette — unsere kleine Dedette — ebenfalls, aber jede auf andere Weise. Während Alis Haare weiss wurden, hatte sich Georgettes Schönheit wie eine edle Blume entfaltet.

Heute wird mir die Amme meinen kleinen Pol wiederbringen, sagte Georgette, er wird mich gewiss nicht mehr erkennen, der kleine Liebling, schon eine ganze Woche ist vergangen, seit er mich gesehen hat.

Mann und Frau hatten sich in frommer Dankbarkeit entschlossen, ihr Kind, wenn es ein Mädchen sein sollte, Lenor zu taufen, und einen Knaben, Pol. —

Die Namen zweier armer guter Herzen, des Abbés und dessen Schwester.

Herzogin Ali hatte ein trauriges Lächeln, und murmelte:

Eine Woche! Was ist das, meine Tochter! Fast zwanzig Jahre hab' ich auf meinen Sohn gewartet, und er kam nicht!

Ja, sagte Georgette sie zärtlich unarmend, gibt es jetzt auf der Welt eine glücklichere Mutter als Sie?

Leider! nein, Herzogin Ali, die ihr Glück so schwer erkauft zu haben glaubte, war nicht glücklich.

In ihren Wimpern glänzte eine Träne, aber sie antwortete nicht. Sie weinen! rief Georgette aus. Oft, antwortete Herzogin Ali einfach. Oft! und ich wusste nichts davon!

Nein, erwiderte Georgette, ich weiss nur, dass es keinen liebenderen und respektvolleren Sohn gibt.

Wortel unterbrach sie Herzogin Ali, mit Bitterkeit in der Stimme. Wagen Sie zu behaupten, dass er mich liebt... ein einziges Mal hat er mich «Mutter» gerufen.

Erinnern Sie sich noch; es war am Tage dieses schrecklichen Ereignisses..., das für mich so glücklich war; — — bei jener Feuersbrunst in unserem Landesschloss bei Bude... damals, als er halbtot zu meinen Füssen zusammenbrach.

Ein Brandschickel hatte ihn verwundet, als er Ihnen zu Hilfe eilte...; einzig der Wille Sie zu retten, gab ihm die Kraft zurück....

Nein! unterbrach Herzogin Ali wieder. Er wusste, dass Sie hier waren, meine Tochter. Für Sie kam er, für Sie allein!

Georgette empörte sich. Wie können Sie dies glauben, Mutter? frag sie.

Sie wenigstens nennen mich Mutter. Oh, ich flehe Gott an, mich geirrt zu haben, denn Petrow Sadowski ist edel und gut, allen Menschen gegenüber. Ich will glauben, dass Petrow Sadowski, der Vasall und Pächter Ergebenheit überraffend, nur einzig und allein seine Mutter retten wollte....

Aber, liebes Kind, warum bedarf es denn dieser Schrecken Todesgefahr, um einen Sohn zu seiner Mutter zu rufen...? Sie fragen mich, warum ich weine... ich will es Ihnen sagen: Nach dieser unglücklichen Lebensfrist, während welcher ich so elend gelebt habe und zu vergessen suchte, besonders dieses letzte Jahr, dieses so schmerzliche Jahr, während welchen ich um zwanzig Jahre

gealtert bin, stand zwischen meinem Sohn und mir nur meines Sohnes Wille. Oh! es ist wahr, so sehr wahr, hob sie wieder an, weil sie auf Georgettes zögernden Lippen ein Wort vermutete, das dieselbe noch nicht auszusprechen wagte; ich war und bin noch die Frau eines erbitterten Feindes Frankreichs, Ihres Vaterlandes. Ja, ich habe das schreckliche Verbrechen begangen, einen unwürdigen Mann, einen Schurken, der versuchte, meinen Sohn zu ermorden... zu lieben.

(Fortsetzung folgt.)

Jeder Briefträger ist verpflichtet, diese Bestellung entgegenzunehmen.

Post- Bestellzettel

für das 3. Vierteljahr 1919.

Herr

Exemplar	Benennung der Zeitung	Bezugszeit	Betrag		Bestellgeld	
			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1	Mosel- u. Saar-Zeitung (Le Journal de la Moselle et de la Sarre)	3 Monate	6	—	—	42

Quittung.
Obige — Frs. — Cts. wurden heute richtig bezahlt.

den 1919
Das Postamt.

